

# Burgenländischer Landes-Rechnungshof



## Prüfungsbericht

### Follow-Up Prüfung:

### Verwendung der finanziellen Mittel der Jubiläumsgabe anlässlich 90 Jahre Burgenland

Eisenstadt, im Mai 2016



## Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Telefon: 02682/63066  
Fax: 02682/63066-1807  
E-Mail: [post@blrh.at](mailto:post@blrh.at)  
Internet: [www.blrh.at](http://www.blrh.at)  
DVR: 2110059

## Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Berichtszahl: LRH-320-11/30-2016  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im Mai 2016

# Inhalt

<b>INHALT</b> .....	<b>3</b>
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	4
<b>I. TEIL</b> .....	<b>5</b>
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG .....	5
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE .....	5
<b>II. TEIL</b> .....	<b>6</b>
1. ZUSAMMENFASSUNG .....	6
2. FESTSTELLUNGEN DES BLRH .....	7
3. GRUNDLAGEN .....	8
3.1 Prüfungsgegenstand .....	8
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	8
3.3 Prüfungsanlass .....	8
3.4 Geprüfte Stelle .....	8
3.5 Prüfungsziele .....	8
3.6 Überprüfter Zeitraum .....	8
3.7 Prüfungshandlungen .....	8
3.8 Prüfungsablauf .....	8
3.9 Vollständigkeitserklärung .....	9
3.10 Stellungnahme .....	9
3.11 Prüfungsbehinderung .....	9
3.12 Sonstiges .....	9
<b>III. TEIL</b> .....	<b>10</b>
1. FOLLOW-UP .....	10
1.1 Allgemeines .....	10
1.2 Verwendungsnachweis .....	10
1.3 Fehlende Projektabrechnungen .....	12
1.4 Rückforderung Projektkosten .....	12
2. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	13
<b>IV. TEIL STELLUNGNAHME</b> .....	<b>14</b>
Stellungnahme der Bgld. LReg vom 20.05.2016 .....	14

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abt.	Abteilung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Blg	Beilagen
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
Dir.	Direktor
Dr.	Doktor
etc.	et cetera
EUR	Euro
ev.	eventuelle
gem.	gemäß
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne der
LAD	Landesamtsdirektion
LADir	Landesamtsdirektor
LAD-GS	Landesamtsdirektion Generalsekretariat
LAD-ÖA	Landesamtsdirektion Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit
LAD-PT	Landesamtsdirektion Stabsstelle Protokoll und zentrale Dienste
LBT	Landesverband Burgenland Tourismus
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LReg	Landesregierung
LRH	Landes-Rechnungshof/höfe
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
o.a.	oben angeführten
Pkt.	Punkt
RH	Rechnungshof
S.	Seite
u.	und
u.a.	unter anderem
u.ä.	und Ähnliches
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VASt	Voranschlagstelle
Ver.	Version
vgl.	vergleiche
VN	Verwendungsnachweis
VO	Verordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG<sup>1</sup> unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle(n) sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüfenden Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

1. Sachverhaltsdarstellung
2. Beurteilung durch den BLRH
3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

---

<sup>1</sup> Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002, idgF.

## II. Teil

### 1. Zusammenfassung

Die Follow-Up Prüfung des BLRH betraf die „Verwendung der Mittel der Jubiläumsgabe anlässlich 90 Jahre Burgenland“ iHv. 4 Mio. EUR. Der BLRH prüfte den überarbeiteten Verwendungsnachweis auf dessen Plausibilität sowie dessen Übermittlung an das Bundesministerium für Finanzen.

Dabei stellte der BLRH fest, dass seine Empfehlungen bei der neuerlichen Erstellung des Verwendungsnachweises Berücksichtigung fanden.

Die vorgenommenen Änderungen betrafen 13 Projekte iHv. rd. 100.000 EUR. Der Umsetzungsgrad von 97 % wies darauf hin, dass diese weitestgehend nachvollziehbar und plausibel waren.

Gewichtetes Bewertungsschema		
<b>"endgültiger" Verwendungsnachweises 2014</b>	erfüllt	50%
Überarbeitung des Verwendungsnachweises	✓	
<b>Nachgereichte fehlende Subventionsabrechnungen</b>	plausibel	12%
3 Projekte	✓	
<b>Rückforderung Förderungsbeiträge</b>	plausibel	4%
1 Projekt	✓	
<b>zusätzliche Projekte/Abrechnungsbeträge</b>	plausibel	31%
8 Projekte	✓	
1 Projekt	x	
<b>Umsetzungsgrad</b>		<b>97%</b>

Legende: ✓ erfüllt, plausibel  
 x nicht plausibel

## **2. Feststellungen des BLRH**

### **2.1 Endgültiger Verwendungsnachweis**

**Das Land Burgenland überarbeitete den Verwendungsnachweis im Jahr 2014. Die Übermittlung an das BMF erfolgte im Jänner 2014.**

**Der BLRH sah seine Empfehlung als umgesetzt. (siehe III. - Teil 1.2.2)**

### **2.2 Fehlende Projekt- abrechnungen**

**Der ursprüngliche Verwendungsnachweis 2012 enthielt Projekte obwohl keine Abrechnung vorlag.**

**Das Land Burgenland konnte nunmehr die Abrechnung dieser ausständigen Projekte bestätigen. (siehe III. Teil - 1.3.2)**

### **2.3 Rück- forderung Projektkosten**

**Das Land Burgenland forderte einen Fördernehmer zur Rücküberweisung des Förderbetrages auf. Der Betrag iHv. 2.000 EUR langte im Juni 2013 auf dem Konto des Amtes der Bgld. LReg ein. (siehe III. - Teil 1.4.2)**

### 3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand  
Der BLRH führte eine Follow-Up Prüfung zum Prüfungsbericht „Verwendung der Mittel der Jubiläumsgabe anlässlich 90 Jahre Burgenland sowie aller weiteren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Jubiläumsjahr“ durch.  
Er bezeichnete diesen Bericht im Nachfolgenden als Vorbericht<sup>2</sup>.
- 3.2 Rechtliche Grundlagen  
Der Prüfung lagen die §§ 2,4 und 5 Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.3 Prüfungsanlass  
Es lag eine Initiativprüfung gem. § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.
- 3.4 Geprüfte Stelle  
Geprüfte Stelle war das Land Burgenland.
- 3.5 Prüfungsziele  
Der Vorbericht enthielt sowohl unverzüglich umsetzbare Empfehlungen als auch Empfehlungen, die das Land Burgenland bei zukünftigen Förderauszahlungen zu beachten hatte. Die Follow-Up Prüfung umfasste ausschließlich die unverzüglich umsetzbaren Empfehlungen.
- 3.6 Überprüfter Zeitraum  
Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich vom 01.07.2013 bis 31.12.2015. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Überprüfungszeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis der Prüfungshandlungen ein.
- 3.7 Prüfungshandlungen  
Die Gebarungsprüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:  
– Einsichtnahme in Unterlagen,  
– Besprechungen,  
– Nachberechnungen,  
– Nachvollziehen sowie  
– analytische Prüfungshandlungen.
- 3.8 Prüfungsablauf  
(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor (LADir) des Amtes der Bgld. LReg am 02.12.2015 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 22.04.2016.  
  
(2) Auf Einladung des BLRH fand am 22.04.2016 eine Schlussbesprechung mit der Generalsekretärin des Amtes der Bgld. LReg sowie mit der für Rechnungshof-Angelegenheiten zuständigen Bediensteten im LAD-GS statt.  
  
(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an den LADir am 25.04.2016. Die Stellungnahmefrist gem. § 7 Bgld. LRHG endete am 20.05.2016.

<sup>2</sup> Vgl. BLRH-Bericht, Zl. LRH-300-28/17-2013.

- 3.9 Vollständig-  
keitserklärung
- Der Landesamtsdirektor gab am 25.04.2016 folgende Vollständigkeitserklärung ab: *„Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“*
- 3.10 Stellung-  
nahme
- Die Bgld. LReg nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 20.05.2016 Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH innerhalb der Stellungnahmefrist ein.
- Der BLRH schloss die Äußerung der Bgld. LReg im Volltext im IV. Teil des Prüfungsberichts bei.
- 3.11 Prüfungsbe-  
hinderung
- Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.
- 3.12 Sonstiges
- Der BLRH richtete seine Prüfungshandlungen entsprechend dem Vorbericht auf die Überarbeitung des Verwendungsnachweises und dessen Übermittlung an das BMF aus. Er gewichtete dabei
- die Überarbeitung des Verwendungsnachweises und
  - die Plausibilität der durchgeführten Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Verwendungsnachweis
- mit jeweils 50 %.

## III. Teil

### 1. Follow-Up

- 1.1 Allgemeines
- 1.1.1 (1) Der Nationalrat beschloss am 08.07.2011 das „Bundesgesetz über die Gewährung eines Zweckzuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlass der 90-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich“<sup>3</sup> iHv. 4 Mio. EUR.
- (2) Die haushaltsmäßige Verrechnung dieses Zweckzuschusses nahm das Land Burgenland am 21.12.2011 vor.
- (3) Das Land Burgenland übermittelte erstmalig am 29.06.2012 dem BMF den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Jubiläumszuwendung.
- (4) Das Land Burgenland teilte am 11.09.2014 in seiner Stellungnahme zum Vorbericht mit: *„Per 10.01.2014 erging ein Schreiben der Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung betreffend den endgültigen Verwendungsnachweis zum „Bundeszuschuss an das Land Burgenland aus Anlass der 90-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich“ an das Bundesministerium für Finanzen. Der Empfehlung des BLRH wurde somit entsprochen.“*
- 1.2 Verwendungsnachweis
- 1.2.1 (1) Der BLRH kritisierte im Vorbericht den Aufbau und Inhalt des vom Land Burgenland gegenüber dem BMF erbrachten Verwendungsnachweises (VN 2012). Dieser beinhaltete lediglich Planwerte und keine Istwerte. Darüber hinaus war der VN 2012 intransparent und widersprüchlich. Auf welcher Grundlage das Land Burgenland den VN 2012 erstellte, war für den BLRH nicht nachvollziehbar. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die fehlenden Richtlinien.
- Vor dem Hintergrund des § 2 BGBl. I Nr. 47/2011 empfahl der BLRH, den Verwendungsnachweis vom 29.06.2012 zu überarbeiten und erforderlichenfalls dem BMF erneut vorzulegen. (*siehe Vorbericht III. Teil 5.2.2*)
- (2) Bezugnehmend auf den Vorbericht des BLRH forderte das BMF das Land Burgenland mit Schreiben vom 18.07.2013 um Übermittlung eines „endgültigen Verwendungsnachweises“ bis 30.09.2013 auf.
- Das Land Burgenland ersuchte telefonisch beim BMF um Fristerstreckung für die Übermittlung des Verwendungsnachweises. Darüber lagen keine schriftlichen Aufzeichnungen vor. Im Jänner 2014 übermittelte das Land Burgenland den überarbeiteten Verwendungsnachweis 2014 (VN 2014) an das BMF.
- (3) Das Land Burgenland traf für die Überarbeitung des VN 2014 keine interne Regelung. Ebenso wenig legte es einen zeitlichen Rahmen fest. Das LAD-GS erstellte in Zusammenarbeit mit der Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung den VN 2014.

<sup>3</sup> Vgl. BGBl. I Nr. 47/2011.

Der mit dieser Aufgabe betraute Mitarbeiter des LAD-GS war bis zu diesem Zeitpunkt nicht in diese Förderabwicklung mit eingebunden.

(4) Der VN 2014 umfasste insgesamt 98 Projekte, gegliedert nach laufender Nummer, VAS<sub>t</sub>, Inhalt, Fördersumme sowie der umsetzenden Stelle. Die dem BMF nachgewiesene Fördersumme betrug 4.100.041,97 EUR.

	Verteilung Jubiläumsgabe	VN 2012		VN 2014	
		Anzahl Projekte	Abrechnungs- betrag	Anzahl Projekte	Abrechnungs- betrag
	[EUR]		[EUR]		[EUR]
Land Burgenland	1.425.700,00	80	1.450.000,00	85	1.414.934,38
KSB	1.092.800,00	5	1.092.800,00	5	1.092.864,20
LBT	1.481.500,00	8	1.457.200,00	8	1.592.243,00
<b>Summe</b>	<b>4.000.000,00</b>	<b>93</b>	<b>4.000.000,00</b>	<b>98</b>	<b>4.100.041,58</b>

Tab. 1: Gegenüberstellung VN 2012/VN 2014  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Abweichung iHv. rd. 100.000 EUR zum VN 2012 begründete sich einerseits auf die Abrechnung der tatsächlichen Ist-Projektkosten und andererseits auf die Berücksichtigung fünf weiterer Projekte. Die Abweichungen waren auf den Ausfall bzw. Ersatz von Projekten zurückzuführen.

(5) Die neu ausgewiesene Fördersumme enthielt auch Projekte des Landesverbandes Burgenland Tourismus (LBT). Das Land Burgenland teilte dem LBT im Jahr 2011 einen Betrag iHv. rd. 1,48 Mio. EUR zu. Der tatsächliche Abrechnungsbetrag für dessen Projekte im VN 2014 iHv. rd. 1,59 Mio. EUR überstieg das zugewiesene Budget aus dem Jahr 2011 um rd. 111 Tsd. EUR. (siehe Vorbericht III. Teil 3.6.1)

(6) Der VN 2014 basierte auf einer Aufstellung vom Oktober 2012. Diese enthielt neben den Plan-Projektkosten auch die entsprechenden Ist-Projektkosten. Darüber hinaus bezog das Land Burgenland die Feststellungen des BLRH aus dem Vorbericht<sup>4</sup> mit ein.

(7) Die geprüfte Stelle forderte von den jeweiligen Förderstellen (z.B. Landesjugendreferat) keine neuerlichen Unterlagen an. Der BLRH überprüfte den endgültigen VN 2014 auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen auf dessen Plausibilität.

1.2.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass hinsichtlich des Ansuchens um Fristerstreckung keine schriftlichen Aufzeichnungen vorlagen.

Er empfahl, derartige Vereinbarungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (3 und 4) Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass das Land Burgenland den VN 2012 im Jahr 2013 überarbeitete.

Er hielt fest, dass die Projektabrechnung des LBT rechnerisch nachvollziehbar war. Der VN 2014 beinhaltete allerdings Ausgaben des LBT, welche nicht aus der Jubiläumsgabe finanziert waren.

<sup>4</sup> Vgl. Vorbericht III. Teil 4.3.1.

Der zeitliche Abstand zur Fördermittelabrechnung sowie die Tatsache, dass der Mitarbeiter des LAD-GS ursächlich nicht mit der Förderabwicklung befasst war, erschwerte deren Nachvollziehbarkeit.

Zu (6 und 7) Die für den endgültigen VN 2014 herangezogenen Belege waren, bis auf ein Projekt, schlüssig und nachvollziehbar.

Der BLRH sah seine Empfehlung, den Verwendungsnachweis zu überarbeiten, als umgesetzt.

### 1.3 Fehlende Projektabrechnungen

1.3.1 (1) Der BLRH stellte im Vorbericht fest, dass der VN 2012 Projekte enthielt, welche zum Ende der damaligen Prüfungshandlungen noch nicht abgeschlossen waren. (*siehe Vorbericht III. Teil 5.2.2*).

(2) Das Land Burgenland bestätigte die Abrechnung von zwei Projekten im Oktober bzw. November 2013. Ein drittes Projekt war vom Fördernehmer bis Ende März 2014 abzurechnen. Der Fördernehmer legte am 27.01.2016 eine endgültige Förderabrechnung vor. Das Land Burgenland bestätigte die widmungsgemäße Verwendung für dieses Projekt am 29.01.2016.

1.3.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland die ausständigen Projektabrechnungen bestätigte. Er bemängelte jedoch die zeitliche Umsetzung der Förderabrechnung.

Er empfahl, Abrechnungstermine bei Förderungen festzulegen und deren Einhaltung laufend zu überwachen. Die Abrechnungen sollten zeitnahe überprüft werden.

### 1.4 Rückforderung Projektkosten

1.4.1 (1) Im Vorbericht wies der BLRH auf den fehlenden Nachdruck der Landesförderstellen bei der Rückforderung des Förderbetrages für nicht durchgeführte Förderprojekte hin. (*siehe Vorbericht III. Teil 4.3.2*)

(2) Mit Schreiben vom 30.04.2013 forderte das Land Burgenland einen Fördernehmer zur Rücküberweisung des Förderbetrages binnen 14 Tagen auf. Der Betrag iHv. 2.000 EUR langte im Juni 2013 auf dem Konto des Amtes der Bgld. LReg ein.

1.4.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland einen Fördernehmer zur Rücküberweisung des Förderbetrages aufforderte. Der Betrag langte entgegen der gesetzten Frist von zwei Wochen erst nach fünf Wochen ein. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang die Fristüberwachung in Bezug auf aushaftende Forderungen.

Der BLRH empfahl, das Einlangen rückgeforderter Beträge zeitnah zu überwachen und gegebenenfalls einzumahnen.

## **2. Schlussbemerkungen**

**Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:**

**(1) Der BLRH empfahl, Vereinbarungen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. (III. Teil – 1.2.2)**

**(2) Der BLRH empfahl, Abrechnungstermine bei Förderungen festzulegen und deren Einhaltung laufend zu überwachen. Die Abrechnungen sollten zeitnahe überprüft werden. (III. Teil – 1.3.2)**

**(3) Der BLRH empfahl, das Einlangen rückgeforderter Beträge zeitnah zu überwachen und gegebenenfalls einzumahnen. (III. Teil – 1.4.2)**

## IV. Teil Stellungnahme

### **Stellungnahme der Bgld. LReg vom 20.05.2016<sup>5</sup>**

*„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes betreffend Follow-Up Prüfung „Verwendung der finanziellen Mittel der Jubiläumsgabe anlässlich 90 Jahre Burgenland“ folgende Äußerung ab:*

#### *I. Zum Ziel der Prüfung*

*In vorliegendem Bericht führte der Bgld. Landesrechnungshof (kurz: LRH) die Follow-Up Prüfung betreffend „Verwendung der finanziellen Mittel der Jubiläumsgabe anlässlich 90 Jahre Burgenland sowie aller weiteren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Jubiläumsjahr“.*

*Das Prüfungsziel dieser Follow-Up Prüfung umfasste ausschließlich die unverzüglich umsetzbaren Empfehlungen*

*Als Überprüfungszeitraum wurde der Zeitraum 1.7.2013 bis 31.12.2015 festgelegt.*

#### *II. Zu den einzelnen Abschnitten*

##### *(1) Schlussbemerkungen (III. Teil, 2)*

*In Bezug auf die Empfehlungen des LRH teilt das Land Burgenland mit, dass diese im Zuge der Verwendung weiterer Jubiläumsgaben beachtet werden.*

---

<sup>5</sup> Die Stellungnahme der Bgld. LReg unterfertigte im Original LH Hans Niessl.

Eisenstadt, im Mai 2016  
Der Landes-Rechnungshofdirektor  
Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.